

Oberster Gerichtshof in Belgrad

Erhalten am 5. November 2004

Kž. I.494/04

Der Oberste Gerichtshof Serbien in Belgrad hat am 27. September 2004 in der Kammer, die aus Richtern Zoran Perović, Kammervorsitzender, Ljubomir Vučković, Slobodan Rašić, Nevenka Važić und Slobodan Gazivoda, Kammermitglieder, zusammengesetzt war, [unter Teilnahme] der Beraterin Nataša Banjac, Protokollführerin, in der Strafsache gegen die Angeklagten Milan Lukić, Oliver Krsmanović, Dragutin Dragičević und Đorđe Šević wegen der Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 Absatz 1 des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Jugoslawien, in Wege einer Entscheidung über die Berufungen des Verteidigers des Angeklagten Milan Lukić, Rechtsanwalt Nikola Gavrilović aus Belgrad, der Verteidiger des Angeklagten Oliver Krsmanović, Rechtsanwalt Milan Vujin und Rechtsanwalt Slaviša Prodanović, beide aus Belgrad, des Verteidigers des Angeklagten Dragutin Dragičević, Rechtsanwalt Milomir Šalić, und des Verteidigers des Angeklagten Đorđe Šević, Rechtsanwalt Slobodan Batrićević aus Belgrad, die gegen das Urteil des Bezirksgerichts in Belgrad, K. Nr.668/02 vom 29. September 2003 eingereicht wurden, in der Sitzung der Kammer, die im Sinne Artikel 375 der Strafprozessordnung stattgefunden hat, in Abwesenheit des Generalstaatsanwalts, und in Anwesenheit des Angeklagten Đorđe Šević und seiner Verteidigerin, Slavica Rajić, des Verteidigers des Angeklagten Milan Lukić, Rechtsanwalt Nikola Gavrilović, des Verteidigers des Angeklagten Oliver Krsmanović, Rechtsanwalt Milan Vujin, und des Verteidigers des Angeklagten Dragutin Dragičević, Rechtsanwalt Milomir Šalić, [folgenden]

Beschluss

gefasst.

Unter Stattgabe der Berufungen der Verteidiger der Angeklagten Milan Lukić, Oliver Krsmanović, Dragutin Dragičević und Đorđe Šević wird das Urteil des Bezirksgerichts in Belgrad, K. Nr.668/02 vom 29. September 2003 aufgehoben und der Fall zur Neuverhandlung an dasselbe Gericht zurückverwiesen.

Begründung

Durch das erstinstanzliche Urteil des Bezirksgerichts in Belgrad wurden die Angeklagten Milan Lukić, Oliver Krsmanović, Dragutin Dragičević und Đorđe Šević wegen der Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 Absatz 1 des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Jugoslawien (StGB SRJ)¹ für schuldig befunden und wie folgt verurteilt: die Angeklagten Milan Lukić, Oliver Krsmanović, Dragutin Dragičević zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren und Đorđe Šević zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren.

Dem Angeklagten Dragutin Dragičević wird die Zeit, die er ab dem 03. Juni 2002 und darüber hinaus in Untersuchungshaft verbracht hat, auf die ausgesprochene Strafe angerechnet, und dem Angeklagten Đorđe Šević [die Zeit] ab dem 24. Oktober 2002 und darüber hinaus.

¹ Anmerkung des Übersetzers: SRJ meint Savezna Republika Jugoslavija, das Staatsgebilde, das in Sukzession aus dem ehemaligen Jugoslawien (SFRJ) entstand (vom 27. April 1992 bis Februar 2003) und später (ab 4. Februar 2003 bis zum 21. Mai 2006) zur Gemeinschaft von Serbien und Montenegro wurde. Heute sind Serbien und Montenegro jeweils selbständige Staaten. Offenbar waren die Strafandrohungen in diesem Gesetz für die Angeklagten am günstigsten. Trotz wortgleicher Normen gab es die Todesstrafe nicht mehr, die es im StGB SFJR noch gegeben hatte.

Die Angeklagten werden von der Pflicht zur Erstattung der Kosten des Gerichtsverfahrens und der Gerichtspauschale befreit, und die Familien der Geschädigten werden mit den zivilrechtlichen Ansprüchen auf eine Schadensersatzklage verwiesen.

Gegen dieses Urteil haben Berufungen eingelegt:

– der Verteidiger des Angeklagten Milan Lukić, Rechtsanwalt Nikola Gavrilović, wegen eines wesentlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens, eines Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch und [wegen] falschen und unvollständig festgestellten Sachverhalts mit dem Antrag, dass der Oberste Gerichtshof das erstinstanzliche Urteil aufhebt und den Fall zur Neuverhandlung zurückverweist.

– die Verteidiger des Angeklagten Oliver Krsmanović, die Rechtsanwälte Milan Vujin und Slaviša Prodanović, wegen eines wesentlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens, [wegen eines] falschen und unvollständig festgestellten Sachverhalts, [wegen eines] Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch und der Entscheidung über die strafrechtlichen Sanktionen, mit dem Antrag, der Oberste Gerichtshof solle das erstinstanzliche Urteil so abändern, dass der Angeklagte von dem Vorwurf freigesprochen wird, oder eine mildere Strafe aussprechen oder er solle das Urteil aufheben und zur Neuverhandlung an dasselbe Gericht zurückverweisen.

– der Verteidiger des Angeklagten Dragutin Dragičević, Rechtsanwalt Milomir Šalić, wegen eines wesentlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens, [wegen eines] Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch, [wegen] falschen und unvollständig festgestellten Sachverhalts und der Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion, mit dem Antrag, der Oberste Gerichtshof solle das Urteil erster Instanz aufheben und den Fall zur Neuverhandlung zurückverweisen oder das Urteil so abändern, dass der Angeklagte von dem Vorwurf freigesprochen wird, und

– der Verteidiger des Angeklagten Đorđe Šević, Rechtsanwalt Slobodan Batrićević, wegen eines wesentlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens, [wegen eines] Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch, [wegen eines] falschen und unvollständig festgestellten Sachverhalts und der Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion, mit dem Antrag, der Oberste Gerichtshof solle das Urteil erster Instanz aufheben oder abändern und den Fall zur Neuverhandlung zurückverweisen oder den Angeklagten von dem Vorwurf freisprechen.

Der Generalstaatsanwalt beantragte im Schriftsatz Ktž.Nr.597/04 vom 14. April 2004, die Berufungen der Verteidiger der Angeklagten als unbegründet zurückzuweisen und das Urteil erster Instanz im Ganzen aufrechtzuerhalten.

In der Sitzung der Kammer, die im Sinne von Artikel 375 der Strafprozessordnung (StPO) stattgefunden hat, in Abwesenheit des benachrichtigten Generalstaatsanwalts, und in Anwesenheit des Angeklagten Đorđe Šević und seines Rechtsanwalts und der Verteidiger von Milan Lukić, Oliver Krsmanović und Dragutin Dragičević, hat der Oberste Gerichtshof das erstinstanzliche Urteil und alle Akten dieses Falles geprüft und nach einer Würdigung der Berufungsbehauptungen und der Vorschläge, nach den Stellungnahmen der Verteidiger der Angeklagten und des Angeklagten Đorđe Šević, die in der Sitzung der Kammer vorgebracht wurden, sowie der Meinungen und Vorschläge des Generalstaatsanwalts aus dem oben genannten Schriftsatz [wie folgt] befunden:

Durch das erstinstanzliche Urteil des Bezirksgerichts in Belgrad wurden die Angeklagten Milan Lukić, Oliver Krsmanović, Dragutin Dragičević und Đorđe Sević wegen einer Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 Absatz 1 StGB SRJ schuldig gesprochen.

Bei der Prüfung dieses Urteils befand der Oberste Gerichtshof im Rahmen der Berufungen der Verteidiger der Angeklagten, und nach dem Stand der Akten, dass das erstinstanzliche Gericht zu Recht als unbestreitbar Folgendes festgestellt hat:

Dass am 22. Oktober 1992 in Mioče, aus dem Bus der Firma „Raketa“ aus Užice, der auf der Linie Priboj-Rudo-Priboj verkehrte, eine Gruppe von Bürgern muslimischer Volkszugehörigkeit, sechzehn Menschen, gewalttätig herausgeholt und in das Hotel „Vilina Vlas“ in Višegrad gebracht wurden, wo diese Personen physisch misshandelt wurden, und ihnen wurden ihre Personalausweise weggenommen und dann wurden sie in eine unbekannte Richtung [fort]gebracht und danach fehlte von ihnen jede Spur.

Als unbestritten stellt das erstinstanzliche Gericht ferner fest, dass es zum Zeitpunkt dieses Ereignisses zu einem internen Konflikt in der Republik Bosnien und Herzegowina kam, der nach dem Zerfall der SFRJ durch die Abspaltung der Republik Slowenien und Kroatiens im Jahr 1991 auftrat und durch die Erklärung der Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina am 3. März 1992 [und] durch die [Neu]Formierung der Republika Srpska in einem Teil des Territoriums von Bosnien und Herzegowina, und zwar durch die Errichtung von Zivil- und Verwaltungsbehörden sowie die Errichtung der Streitkräfte der Republika Srpska.

Der bewaffnete Konflikt ist ausschließlich ein innerer bewaffneter Konflikt, aber dennoch ein bewaffneter Konflikt, der besteht, wenn zu den Waffen gegriffen wird oder wenn zwischen der Regierung und organisierten Gruppen bewaffnete Gewalt von längerer Dauer anhält oder zwischen solchen Gruppen innerhalb des Staates.

In der Republik Bosnien und Herzegowina gab es einen Konflikt zwischen den Angehörigen der Völker, die in Bosnien und Herzegowina lebten, Serben, Kroaten und Muslimen, da die Serben und Kroaten die [Staats-]Macht und die Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina nicht anerkannten.

Daher ist unbestritten, dass das Ereignis, das Gegenstand dieses Prozesses ist, zum Zeitpunkt eines bewaffneten Konflikts stattgefunden hat, und die Opfer dieses Ereignisses waren Zivilpersonen im Sinne von Artikel 142 StGB SRJ und der Bestimmungen der Genfer Konvention aus folgenden Gründen:

Als Zivilisten sind Personen anzusehen, die nicht direkt an Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, welche die Waffen niedergelegt haben, und Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache außer Gefecht gesetzt wurden. [Sie] sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der Religion oder des Bekenntnisses, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grund. Zu diesem Zwecke sind und bleibt in Bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und jedenorts verboten: Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung, die Gefangennahme von Geiseln, eine Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung, Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsmäßig bestellten Gerichts, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet (Artikel 3 des Genfer Abkommens [vom 12. August] 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten).

Artikel 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz von Opfern nichtinternationaler bewaffneter Konflikte vom 8. Juni 1977 (Protokoll II) bestimmt, dass dieses Protokoll, das den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsamen Artikel 3 weiterentwickelt und ergänzt, ohne die bestehenden Voraussetzungen für seine Anwendung zu ändern, auf alle bewaffneten Konflikte Anwendung findet, die von Artikel 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, vom 8. Juni 1977 (Protokoll I) nicht erfasst sind, und die im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei zwischen deren Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil

des Hoheitsgebiets der Hohen Vertragspartei ausüben, die es ihnen ermöglicht, anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchzuführen.

Unbestritten ist auch, dass es sich bei Ereignissen hinsichtlich der Handlungen, die in dem operativen Teil des Urteils beschrieben sind, um ein Kriegsverbrechen handelt, da als Kriegsverbrechen verschiedene Formen unmenschlicher Behandlung gegenüber bestimmten Kategorien von Personen während des Krieges oder im Zusammenhang mit dem Krieg betrachtet werden. Dadurch wird gegen die Regeln des Völkerrechts verstoßen. Unabhängig davon, um welche Art der Kriegsverbrechen es sich handelt, sind für sie mehrere Merkmale charakteristisch. Erstens handelt es sich um unmenschliches Verhalten gegenüber Menschen, das sich in verschiedenen Gewalttaten äußert, wie z. B.: Tötung, Folter, Durchführung biologischer und anderer Experimente, Zufügen schwerwiegender Leiden und Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit. Zweitens stellt ein solches Verhalten einen Verstoß gegen die Regeln des Völkerrechts über die Behandlung bestimmter Kategorien von Personen dar. Es handelt sich um einen Verstoß gegen die Regeln, die in den Genfer Humanitären Konventionen von 1949 enthalten sind, die sich auf den Schutz von Zivilpersonen während des Krieges, die Verbesserung des Loses von Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde und die Behandlung von Kriegsgefangenen beziehen. Schließlich werden Kriegsverbrechen während des Krieges und bewaffneter Konflikte oder während einer Besatzung begangen.

Als Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung werden zahlreiche und inhaltlich vielfältige Formen betrachtet, vor allem die unmenschliche Behandlung dieser Bevölkerung, aber auch andere gefährliche Aktivitäten, durch die das Leben oder die Sicherheit von Menschen bzw. Eigentum gefährdet wird. Die grundlegenden Merkmale dieser Tat sind: Ausführungshandlung, passives Subjekt, Zeit der Ausführung und Art der Ausführung.

Als Ausführungshandlungen dieser Straftat sind zahlreiche verschiedene Aktivitäten vorgesehen, die sich gegen die Zivilbevölkerung richten. Sie [die Ausführungshandlungen] können in mehrere Gruppen eingeteilt werden, von denen zur ersten Gruppe diejenigen [Handlungen] gehören, die das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der Zivilbevölkerung erheblich angreifen, wie Folter, unmenschliche Behandlung, biologische, medizinische und andere wissenschaftliche Experimente, Geiselnahme oder die Entnahme von Organen wegen Transplantationen, das Zufügen von starken Leiden oder Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit. Genau dies ist das, worüber das angefochtene Urteil spricht.

Da die Ausführungshandlungen alternativ vorgesehen werden, ist für das Vorliegen dieser Straftat genug, dass nur eine von ihnen vorliegt, aber es liegt nur eine Tat vor, falls mehrere Ausführungshandlungen vorgenommen wurden. Es ist jedoch grundlegend, dass sie als Verstöße gegen die Regeln des Völkerrechts erscheinen.

Passives Subjekt ist die Zivilbevölkerung, die insgesamt als Nichtkombattant in der Zone der Kriegsoperationen angesehen wird, sowie die Bevölkerung, die aus dem Territorium, in dem sie lebt, weggebracht wurde.

Als Modalität der [Tat]ausführung ist erforderlich, dass eine dieser Handlungen unmittelbar vorgenommen wird, oder Befehle, eine dieser Handlungen vorzunehmen.

Die Straftat wird durch die Erteilung des Befehls zur Ausführung eines Kriegsverbrechens vollbeendet, oder durch die Vornahme einiger Aktivitäten, die als Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung vorgesehen sind.

Bei der Bestimmung des Täters der Tat verwendet das Gesetz den Begriff „wer“, was bedeutet, dass es grundsätzlich jede Person sein kann. Wenn es um die Begehung eines Kriegsverbrechens geht, kann es sich um jede beliebige Person handeln. Jedoch handelt es sich meistens um Teilnehmer des Krieges

oder des bewaffneten Konflikts, da für die Existenz der Tat erforderlich ist, dass das Verbrechen „durch Verstoß gegen die Regeln des Völkerrechts“ begangen wird, und diese Regeln verpflichten genau die Teilnehmer in diesen Ereignissen.

Artikel 8 des Statuts des Internationalen Tribunals für die strafrechtliche Verfolgung verantwortlicher Personen wegen schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die seit 1991 im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien verübt wurden (im folgenden Text: Tribunal), spricht von der territorialen und zeitlichen Zuständigkeit des Tribunals. Die territoriale Zuständigkeit umfasst das Territorium der ehemaligen SFRJ, einschließlich der Landoberfläche, des Luftraums und der territorialen Gewässer. Die zeitliche Zuständigkeit des Tribunals erstreckt sich auf den Zeitraum ab dem 1. Januar 1991. Artikel 9 Absatz 1 dieses Statuts sieht eine gleichzeitige Zuständigkeit des Tribunals und nationaler Gerichte für die strafrechtliche Verfolgung der Personen vor, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, die im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien seit dem 1. Januar 1991 begangen wurden.

Artikel 9 Absatz 2 des Statuts sieht vor, dass das Tribunal Vorrang vor nationalen Gerichten hat. In jedem Stadium des Verfahrens kann das Tribunal formell vom nationalen Gericht verlangen, die Zuständigkeit gemäß dem Statut des Tribunals und der Verfahrens- und Beweisordnung dem Tribunal zu übertragen.

Artikel 10 dieses Statuts schreibt in Absatz 1 vor, dass niemand erneut vor einem nationalen Gericht wegen Handlungen verurteilt werden kann, die nach diesem Statut einen schweren Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, sofern er bereits vor dem Tribunal verurteilt wurde. Absatz 2 dieses Artikels schreibt vor, dass eine Person, die wegen eines Verstoßes gegen das humanitäre Völkerrecht vor einem nationalen Gericht verurteilt wurde, nur dann erneut vor dem Tribunal belangt werden darf, wenn

- 1) die Tat, für die er oder sie verurteilt wurde, als gewöhnliche Straftat eingestuft; oder
- 2) das nationale Gerichtsverfahren nicht unparteiisch oder unabhängig war, oder wenn es darauf ausgerichtet war, den Angeklagten vor internationaler strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu schützen, oder wenn der Fall nicht sorgfältig verfolgt wurde.

Während des erstinstanzlichen Verfahrens wurde unstreitig festgestellt, dass gegen den Anklagten Milan Lukić eine Anklageschrift seitens des Anklägers des Tribunals erhoben worden ist, dass der Angeklagte für das Tribunal nicht erreichbar ist, und dass nach erhobener Anklage kein Gerichtsverfahren eingeleitet wurde, sowie, dass es sich um eine besondere Straftat, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, handelt und dass vor dem Tribunal die Bestimmungen des Artikels 10 des Statuts des Tribunals angewandt werden würden. Aber nach Ansicht des Obersten Gerichts schließt das Verfahren, das vor dem Internationalen Tribunal für die Verbrechen durchgeführt wird, die auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien begangen wurden, nicht die Zuständigkeit des innerstaatlichen Gerichts aus, dass es in einem regulären Verfahren wegen einer Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 Absatz 1 StGB SRJ aburteilt.

In Anbetracht des Vorstehenden sowie der Behauptungen der Verteidiger der Angeklagten hält es der Oberste Gerichtshof für unbestritten, dass das Bezirksgericht in Belgrad für die Verhandlung in diesem konkreten Fall zuständig ist, da in Artikel 30 Absatz 1 StPO vorgeschrieben ist, dass, falls der Ort der Ausführung der Straftat außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Jugoslawien liegt, das Gericht zuständig ist, auf dessen Gebiet der Angeklagte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Aus den vorgelegten Beweisen während des Verfahrens, und unter Berücksichtigung der Staatsbürgerschaftsbescheinigung des Angeklagten Lukić, wurde festgestellt, dass er Staatsbürger der Republik BiH und der SFRJ war und er seinen Wohnsitz in Belgrad hatte, was auch aus dem Bericht des

MUP²-Serbien festgestellt werden kann. Der Angeklagte Đorđe Šević ist Staatsbürger der SFRJ, der Angeklagte Dragičević ist ein Staatsbürger von BiH und der SFRJ, der sich nach der Begehung der Straftat auf dem Territorium der SRJ befand, und da das Verfahren gegen den Angeklagten Lukić vor dem Bezirksgericht in Belgrad eingeleitet wurde, das zunächst das Verfahren eröffnet hat, ist dieses Gericht sachlich und örtlich für die Gerichtsverhandlung in dieser Strafsache zuständig. Die Frage der örtlichen Zuständigkeit gemäß Artikel 37 Absatz 3 StPO kann nach Inkrafttreten der Anklage nicht mehr gestellt werden, und diesen Einspruch konnten die Parteien nicht erheben.

Es ist nicht umstritten, dass die geschädigten Bürger Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien waren, so dass das Gericht erster Instanz zu Recht festgestellt hat, dass es sich in Bezug auf die Gültigkeit des Strafgesetzes der SRJ in dieser Strafsache um eine Anwendung des Realprinzips handelte und die entgegengesetzten Beschwerdebehauptungen der Verteidiger werden als unbegründet beurteilt.

Demnach steht die Zuständigkeit des Bezirksgerichts in Belgrad im konkreten Fall nicht im Widerspruch zu der Bestimmung des Artikels 107 des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Jugoslawien, die vorsieht, dass die jugoslawische strafrechtliche Gesetzgebung auch für Ausländer gilt, die außerhalb des Gebiets der SRJ gegen [den Staat SRJ] oder seine Bürger eine Straftat begehen, auch wenn es sich nicht um Straftaten handelt, die in Artikel 105 dieses Gesetzes aufgeführt sind, sofern [der Ausländer] im Gebiet der SRJ aufgefunden oder in die SRJ ausgeliefert wurde.

Es wurde durch die Entscheidung des Bezirksgerichts in Belgrad richtig entschieden, dass die Angeklagten Milan Lukić und Oliver Krsmanović in dieser Strafsache strafrechtlich in Abwesenheit verfolgt werden, auf Anklage des Bezirksstaatsanwalts in Belgrad wegen der Straftaten der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 Absatz 1 StGB SRJ, da diese Angeklagten den staatlichen Behörden nicht zugänglich waren³ und die Schwere der Straftat, wegen der sie angeklagt wurden, oder die Höhe der vorgesehenen Strafe es rechtfertigt, dass [sie] in Abwesenheit [strafrechtlich] verfolgt werden.

Gegen die Angeklagten Milan Lukić und Oliver Krsmanović wurde eine Anordnung zur Ausstellung eines zentralen Haftbefehls für das Gebiet der SRJ erlassen. Da die Angeklagten für das Gericht und andere Staatsorgane weiterhin unerreichbar waren, ist die Schlussfolgerung des erstinstanzlichen Gerichts, dass den Angeklagten Milan Lukić und Oliver Krsmanović keine Rechte entzogen wurden und dass jeder, der wegen einer Straftat angeklagt wird, das gleiche Recht hat, bei der Verhandlung anwesend zu sein. Ihre Wahl bestand darin, für das Gericht nicht erreichbar zu sein, sich nicht zu verteidigen und den Verlauf des Verfahrens nicht zu begleiten, und die Beschwerdeargumente der Verteidiger dieser Angeklagten, die sich darauf stützen, die Möglichkeit einer Aburteilung der Angeklagten in Abwesenheit zu bestreiten, sind falsch [und] sie werden ebenfalls als unbegründet beurteilt.

Der Oberste Gerichtshof befand jedoch, dass das Urteil erster Instanz mehrere Mängel enthält, die selbst und im Zusammenhang mit der gesamten Prozesssituation zur Aufhebung des Urteils in erster Instanz geführt haben.

Zunächst enthält das Urteil wesentliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens gemäß Artikel 368 Absatz 1 Nr. 11 StPO, auf die die Verteidiger der Angeklagten in ihren Beschwerden zu Recht hinweisen und die aus Folgendem bestehen:

Laut dem operativen Teil des erstinstanzlichen Urteils haben die Angeklagten Lukić, Krsmanović, Dragičević und Šević eine Straftat eines Kriegsverbrechens gegen Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142

² Anm. des Übersetzers: MUP-Ministerium für die inneren Angelegenheiten

³ Anmerkung des Übersetzers: Milan Lukić und Oliver Krsmanović waren auch zum Beschlusszeitpunkt für das Gericht unerreichbar.

Absatz 1 StGB SRJ nach „vorheriger Vereinbarung“ begangen, ohne nähere Begründung und Angabe, um welche Vereinbarung es sich handelt und welche Eigenschaften [Rolle] die Angeklagten bei der Begehung der Straftat hatten, die ihnen zur Last gelegt wurde, ob sie nur an der Ausführung einer Entscheidung (von wem?) über die gewaltsame Entführung, Folter und Tötung von Zivilisten teilgenommen haben, wie dies im ersten Teil des operativen Teils des angefochtenen Urteils steht, oder ob die Angeklagten, da es sich um eine vorherige Vereinbarung handelt, nach klar definierten Aufgaben handelten bzw. sie als Mittäter teilgenommen haben.

Im konkreten Fall müssen zwei Voraussetzungen erfüllt werden, damit Mittäterschaft vorliegt: erstens, dass alle Personen, die durch das erstinstanzliche Urteil schuldig gesprochen wurden, an der Ausführungshandlung der Straftat teilgenommen haben bzw. dass sie auf eine andere Weise an der Ausführung der Straftat beteiligt waren. Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, erscheinen alle Teilnehmer in dieser Tat als Täter bzw. Mittäter. Diese Voraussetzung ist objektiver Natur.

Die zweite Voraussetzung für das Vorliegen von Mittäterschaft ist, dass bei allen Mittätern das Wissen über die gemeinschaftliche Mitwirkung vorliegt. Dies bedeutet, dass sich alle Teilnehmer bei der Ausführung einer Tat bewusst sein sollten, dass sie diese Tat durch eine gemeinsame Aktion bzw. Mitwirkung realisieren. Dies ist eine Voraussetzung subjektiver Natur.

Um die Bestimmungen des Artikels 22 StGB SRJ anzuwenden, muss das Gericht genau feststellen, worin die Ausführungshandlung der Straftat in Bezug auf jeden einzelnen Teilnehmer besteht, bzw. es muss feststellen, worin die gemeinschaftliche Beteiligung jedes Teilnehmers an der Begehung einer Straftat besteht. Wenn dies nicht getan wurde, kann die genannte Bestimmung nicht angewendet werden.

Dies bedeutet, dass jeder Mittäter nur einer der Täter ist. Deswegen muss auch ein Mittäter alle Voraussetzungen erfüllen, die für die Täter der Straftat nach dem Gesetz verlangt werden.

Daher, wenn im operativen Teil des Urteils, durch das mehrere Personen schuldig gesprochen wurden, dass sie eine Straftat als Mittäter begangen haben sollen (was sich sonst aus der Beschreibung der Handlungen ergibt, wegen der die Angeklagten schuldig gesprochen wurden), die Ausführungshandlungen jedes einzelnen Mittäters nicht bezeichnet wurden, ist ein solcher operativer Teil (Tenor) unverständlich. Dies stellt einen wesentlichen Verstoß gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens gemäß Artikel 368 Absatz 1 Nummer 11 StPO dar (was gerade beim erstinstanzlichen Urteil der Fall ist).

In einem Urteil, in dem der Angeklagte schuldig gesprochen wird, spricht das Gericht aus, für welche Tat er schuldig gesprochen wird, wobei die Tatsachen und Umstände, die die gesetzlichen Merkmale der Straftat ausmachen, sowie diejenigen, von denen die Anwendung einer bestimmten Bestimmung des Strafgesetzes abhängt, bezeichnet werden sollen. Infolgedessen müssen diese Daten auch vom operativen Teil des Urteils umfasst werden, auch wenn die Straftat von mehreren Personen gemeinschaftlich begangen wurde. Die Beschreibung der Handlung der Straftat für jeden Mittäter ist auch im Hinblick auf die Bestimmung von Artikel 25 Absatz 1 StGB SRJ erforderlich, wonach der Mittäter nur in den Grenzen seines Vorsatzes oder seiner Fahrlässigkeit strafrechtlich verantwortlich ist. Deswegen ist der operative Teil des Urteils ohne Beschreibung der Ausführungshandlung für jeden einzelnen Mittäter unverständlich, was einen wesentlichen Verstoß gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens gemäß Artikel 368 Absatz 1 Nr. 11 StPO darstellt, und solche Mängel des Urteils führen zu seiner notwendigen Aufhebung.

Darüber hinaus ist das Wissen über die gemeinschaftliche Mitwirkung bei der Begehung der Tat keine Schuld. Es ist nur das Wissen jedes Teilnehmers, dass er durch die gemeinschaftliche Aktion mit anderen Teilnehmern eine Straftat begeht. Im Gegensatz dazu wird Schuld speziell für jeden Teilnehmer in der Begehung einer Straftat festgestellt, und das ist weder im erstinstanzlichen Urteil

abgegrenzt, noch wurden die Ausführungshandlungen für jeden Mittäter im operativen Teil des angefochtenen Urteils bezeichnet; und bezüglich dieser entscheidenden Fakten gibt es keine Gründe in der Begründung des Urteils, was ebenfalls einen wesentlichen Verstoß gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens gemäß Artikel 368 Absatz 1 Nummer 11 StPO darstellt. Und das Gericht zweiter Instanz berücksichtigt diesen Verstoß von Amts wegen. Dieser Verstoß führt zur notwendigen Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils.

Neben dem Genannten enthält das erstinstanzliche Urteil auch keine Gründe bezüglich einiger entscheidender Tatsachen, von denen der Oberste Gerichtshof als erste Tatsache hervorhebt, dass das Bezirksgericht die Eigenschaften der Angeklagten zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat nicht gewürdigt hat. Nach dem Stand der Akten waren die Angeklagten zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat Mitglieder der Ersten Leichten Infanteriebrigade Podrinje Višegrad (Lukić, Krsmanović und Dragičević) bzw. Freiwillige (Šević), aber im Urteil wird der Begriff „bewaffnete Gruppe“ verwendet. [Dadurch] wurde die Eigenschaft der Angeklagten sowohl im Hinblick auf ihr tatsächliches Handeln als auch im Hinblick auf die Eigenschaften der Person, die gemäß Artikel 142 Absatz 1 StGB SRJ diese Straftat ausführen kann, während des erstinstanzlichen Verfahrens nicht hinreichend geklärt, und dazu wurden auch keine überzeugenden Gründe genannt. Da es sich um eine entscheidende Tatsache handelt, von der die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten abhängt, macht dies auch das Urteil unverständlich.

Dies deswegen, weil die Angeklagten, wenn sie Angehörige regulärer Streitkräfte wären, einen Befehl zur gewaltsamen Entführung, Folterung und Ermordung von Zivilpersonen ausgeführt hätten, und als paramilitärische Gruppe, als Mittäter, hätten sie die Entführung, Misshandlung und Tötung von Zivilisten [aus eigener Initiative] begangen. In ihrer ersten Eigenschaft als Soldaten würden sie einen Befehl ausführen, was ihre Haltung gegenüber der begangenen Tat ändert, und in der zweiten Eigenschaft, als paramilitärische Gruppe, würden sie ihren eigenen Willen in der Ausführung der Tat ausdrücken.

Das erstinstanzliche Gericht bezeichnet in diesem Abschnitt die Angeklagten mal als Angehörige einer regulären Armee, mal als paramilitärische Gruppe, mal als organisierte Gruppe oder bewaffnete Gruppe, was eine Reihe neuer Fragen aufwirft, auf die das erstinstanzliche Gericht im angefochtenen Urteil nicht geantwortet hat, und zwar zunächst: wer hat die Entscheidungen getroffen bzw. [wer] hat die Befehle in Bezug auf die entführten Zivilisten-Bürger erlassen, wer war über die eventuellen Befehle, bzw. Entscheidungen, informiert, welche Aufgabe sollte ausgeführt werden und in welchem Umfang, in welcher Weise und mit welchen Mitteln; ob die Untergebenen eventuell Befehle ablehnen konnten, wobei hilfsweise auch das Prinzip berücksichtigt werden muss, auf dem die Armee basiert, sowie die Kampfgruppen, bzw. das Dienstalder, die Hierarchie und die Verpflichtung zur Ausführung des Befehls, und in diesem Sinne wird das Gericht in einer Neuverhandlung in Abhängigkeit von den Ergebnissen des durchgeführten Beweisverfahrens die Antworten auf die bezeichneten Fragen geben, wobei es sich dazu äußern wird, welche Person die Gruppe kommandiert tatsächlich hat und ob die Möglichkeit bestand, dass die anderen Teilnehmer der Gruppe Maßnahmen ergreifen konnten, die die Ausführung der Tat hätten verhindern können.

Inwieweit diese Tatsache wichtig ist, die ein klares Bild der Situation auf dem von bewaffneten Konflikten betroffenen Gebiet liefert, zeigt der Teil der Aussage des Zeugen Milić Popović, der angab, dass örtliche Militärvorgesetzte, die für die Kontrolle des Territoriums zuständig waren, auf dem die Gruppe der Bürger aus dem Bus auf der Bus-Linie Rudo-Priboj entführt wurde, trotz der ausdrücklichen Anordnungen von General Ratko Mladić, nicht erlaubt hatten, dass Smajo Polimac diesen Weg [die Strecke Rudo-Priboj] weiterging, obwohl er Mitglied der Staatsdelegation der Bundesrepublik Jugoslawien war, die gebildet worden war, um die Tatsachen im Zusammenhang mit dieser Entführung festzustellen.

Der gleiche Verstoß gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens bezieht sich auf die Feststellung eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen den unbestritten festgestellten Handlungen der Angeklagten – das Anhalten des Busses, Herausholen von Passagieren und deren Transport zum Hotel „Vilina Vlas“ – und den Folgen dieser Handlungen, wie sie vom erstinstanzlichen Gericht festgestellt wurden.

Dies deswegen, weil als eines der allgemeinen und grundlegenden Elemente jeder Straftat und sogar der Straftat, wegen der die Angeklagten für verantwortlich befunden, die Handlung und die daraus resultierenden Folgen angesehen werden, sowie der spezifische ursächliche Zusammenhang zwischen der Handlung und den daraus resultierenden Folgen der Straftat.

Wie oben im operativen Teil des Urteils und dann in der Begründung des erstinstanzlichen Urteils dargelegt, wurden die Ausführungshandlungen der konkreten Straftat ungenau angegeben, im Sinne der konkreten Handlung jedes Angeklagten und im Sinne der Begründung (ihrer) vorherigen Vereinbarung zur Durchführung dieser Handlungen, jedoch ist eine viel größere Ungenauigkeit im operativen Teil des Urteils, als angegeben wurde, welche Folgen aus den so festgestellten Ausführungshandlungen entstanden sind, [und nicht die Folgen aus den Handlungen jedes] der Angeklagten einzeln [angegeben wurden], was für die Beurteilung des Ausmaßes der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des einzelnen Angeklagten von Bedeutung ist.

Im erstinstanzlichen Urteil gibt es auch keine Gründe für die entscheidenden Tatsachen bezüglich des wichtigsten Teils des gesamten strafrechtlichen Ereignisses.

Wenn die Rede von den entführten Personen im Hotel „Vilina Vlas“ ist, stellt das Gericht fest, was nicht umstritten ist, dass die entführten Personen in der Diele des Hotels physisch misshandelt wurden, was sich auch aus den Fotografien ergibt, die Bestandteil der Akten des Falls sind (unabhängig von den zahlreichen Verteidigungseinwänden über die Art und Weise, in der sie ausgeführt wurden), aber die Teilnahme der Angeklagten an der Misshandlung der Entführten beruht auf der Tatsache, dass die Angeklagten am Tatort gesehen wurden.

Der gleiche Umstand bezieht sich auf ein Schlüsselereignis am Ufer des Flusses Drina, wo die Angeklagten neben den Leichen der massakrierten Menschen (auf die die Lokalbewohner Steine warfen) gesehen wurden, sowie die unglücklich interpretierte Aussage der Zeugin Dragana Đekić in der Begründung des erstinstanzlichen Urteils, die bei der Beschreibung dieses Teils des Ereignisses angab, dass der Angeklagte Lukić rief, dass sie „alle getötet“ hätten (ohne eine richtige Erklärung seitens des erstinstanzlichen Gerichts, wer wen getötet hat) oder „wir haben alle getötet“ (wieder ohne eine richtige Erklärung, wer die Subjekte dieser Tat sind) oder „dass sie sie töteten“ (Seite 54 des Urteils), was neben der Tatsache, dass die Leichen der entführten und vermissten Personen nicht gefunden wurden, in diesem Moment in gewissem Maße die Würdigung der Aussage der Zeugin Dragana Đekić in Zweifel zieht, die sonst nicht nur die Grundlage für die Feststellung der Teilnahme der Angeklagten an diesem strafrechtlichen Ereignis ist, sondern auch für die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten.

Der Oberste Gerichtshof kann sich, unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen, nicht mit einigen Widersprüchen in den Aussagen dieser Zeugin auseinandersetzen, die in verschiedenen Phasen des Verfahrens abgegeben wurden, da das erstinstanzliche Gericht jedenfalls in einer Neuverhandlung die Beschwerde der Verteidiger der Angeklagten bezüglich bestimmter Widersprüche in den Aussagen der Zeugin Dragana Đekić berücksichtigen wird.

Aufgrund der vorstehenden Ausführung und unter Berücksichtigung der angegebenen Einwände stellt der Oberste Gerichtshof fest, dass, derzeit, der Sachverhalt im angefochtenen Urteil nicht als richtig und vollständig festgestellt akzeptiert werden kann, weshalb es dienlich war, das Urteil erster Instanz vollständig aufzuheben.